

Hinweis zur Änderung des Gaststättengesetzes

Vollzug des Gaststättengesetzes; Verkürzte Genehmigungsfiktion für Gestattungen nach § 12 GastG

Die bayerische Staatsregierung hat am 13. Mai 2025 die Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung und des Kostenverzeichnisses beschlossen, die am 01. Juni 2025 in Kraft getreten ist.

Die Gestattungen nach § 12 GastG im Rahmen von Veranstaltungen erhalten nun eine gekürzte Genehmigungsfiktion. Das heißt, dass für Sie die Möglichkeit besteht, **mindestens zwei Wochen** vor der geplanten Veranstaltung einen vollständigen Antrag bei der Gemeinde einreichen zu können. Mit dieser Neuerung tritt hier eine verkürzte Genehmigungsfiktion in Kraft und das Fest kann ohne behördliche Genehmigung stattfinden.

Wir weisen aber drauf hin, dass dies **nur bei einem vollständig eingereichten Antrag** gilt! Hierfür verwenden Sie am besten das Formular („[Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes \(§ 12 Abs. 1 GastG\)](#)“) auf der Homepage des Markt Kaisheim.

Am besten stellen Sie den Antrag unter ewo@kaisheim.de.

Falls der Antrag nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist eingereicht wird, wird das Genehmigungsverfahren wie bereits gehabt durchgeführt.

Wenn Fragen bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Einwohnermeldeamt/Ordnungsamt